

Beraterhaftung

Thomas M.J. Möllers/Franz C. Leisch

[s. a.: Anlegerschutz; Bankenaufsicht; Bankgeheimnis; Börsen und Börsenhandel; Börsenzulassung; Kreditwesengesetz (KWG); Prospekthaftung; Universalbankensystem.]

I. Einleitung; II. Haftung für unzureichende Aufklärung; III. Haftung für fehlerhafte Beratung.

I. Einleitung

Im Folgenden werden unter dem Stichwort *Beraterhaftung* die Ansprüche des Kunden gegen Banken und andere Finanzdienstleister bei einer Verletzung von vorvertraglichen und vertraglichen Informations-, Aufklärungs- und Beratungspflichten behandelt.

Aus dem Prinzip der Privatautonomie folgt, dass im Grundsatz jedermann selbst dafür verantwortlich ist, sich die für die Beurteilung des beabsichtigten Geschäfts erforderlichen Informationen zu beschaffen. Dieser Grundsatz ist allerdings vielfach durchbrochen. Unterscheiden lassen sich drei Typen von Informationspflichtverhältnissen unterschiedlicher Intensität: Zum Schutz der Anleger (→ *Anlegerschutz*) ordnen einige kapitalmarktrechtliche Gesetze eine sog. *Prospektpflicht* im Hinblick auf die Anlage an. Eine Haftung wegen fehlerhafter Prospekte hat nicht zur Voraussetzung, dass zwischen Anspruchsteller und Anspruchsgegner ein geschäftlicher Kontakt vorliegt. Dieser sogenannten → *Prospekthaftung* ist ein eigener Beitrag gewidmet. Gesteigerte Informations- und Aufklärungspflichten treffen die Bank im Rahmen von *Vertragsverhandlungen* oder als *Nebenschichten* eines bereits geschlossenen Vertrags, wobei es für den Umfang wesentlich auf die Umstände des Einzelfalls ankommt (II.). Schließlich kann die Bank im Rahmen eines *Beratungsvertrags* zur Aufklärung und Beratung verpflichtet sein. In diesem Fall stellt die Weitergabe und Bewertung von Informationen die vertraglich geschuldete Hauptleistung dar; der Pflichtenumfang wird dadurch deutlich erweitert (III.).

Eine Haftung wegen Informationspflichtverletzung kann in allen Bereichen bankgeschäftlicher Tätigkeit eintreten. Der Beitrag beschränkt sich aus Platzgründen auf das Kapitalanlagegeschäft als den in der Praxis bedeutsamsten Bereich.

II. Haftung für unzureichende Aufklärung

1. Grundlagen

a) Vertragliche Haftung

Bei der Vertragsausführung sind die Parteien verpflichtet, sich so zu verhalten, wie es Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte erfordern (§ 242 BGB). Die hierauf fundierenden besonderen Rücksichtnahme- und Schutzpflichten entstehen allerdings nicht erst mit Vertragsschluss, sondern bereits mit Vertragsanbahnung. Die schuldhafte Verletzung der vorvertraglichen Pflichten führt zu einem Schadensersatzanspruch aus *Verschulden bei Vertragsverhandlungen*, die Verletzung nebenvertraglicher Pflichten zu einem Anspruch aus *positiver Vertragsverletzung*. Die *Aufklärungspflichten* der Banken stellen einen bedeutenden Ausschnitt dieser Schutzpflichten dar. Ihr Zweck besteht darin, den Kunden durch Information in die Lage zu versetzen, eine eigenverantwortliche Entscheidung zu treffen. Zugleich tragen die Informationspflichten zu einem höheren Maß an Markttransparenz (→ *Kapitalmarkteffizienz*) bei (Horn 1997).

b) Deliktische Haftung

Neben der vertraglichen Haftung kann eine deliktische Haftung bestehen. In Betracht kommt eine Schadensersatzhaftung aus § 823 II BGB in Verbindung mit einem Schutzgesetz, etwa *Betrug* (§ 263 StGB), *Kapitalanlagebetrug* (§264 a StGB), *Untreue* (§ 266 StGB), *Kursbetrug* (§ 88 BörsG) oder *Verleitung zu Börsenspekulationsgeschäften* (§ 89 BörsG). Eine Haftung kann sich auch aus § 826 BGB (*vorsätzliche sittenwidrige Schädigung*) ergeben.

2. Pflichtenumfang beim Wertpapiergeschäft

Unterschieden werden muss zwischen bloßen Informations- bzw. Aufklärungspflichten, die bei jedem Wertpapiergeschäft bestehen, und spezifischen Beratungspflichten, die den Abschluss eines entsprechenden *Beratungsvertrags* voraussetzen (dazu unten III.).

Wertpapierdienstleistungsunternehmen (Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute, vgl. i. e. § 2 IV WpHG) unterliegen den §§ 31 ff. WpHG, welche auf die europäische Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie 93/22 zurückgehen. Die Unternehmen sind gem. § 31 I Nr. 1 WpHG dazu verpflichtet, Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen *im Interesse ihrer Kunden* zu erbringen. Zu den Wertpapierdienstleistungen gehören unter anderem die Anschaffung und Veräußerung von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Derivaten im eigenen Namen für fremde Rechnung, im Wege des Eigenhandels für andere und im fremden Namen für andere, ferner die Vermittlung solcher Geschäfte sowie die Vermögensverwaltung (§ 2 III WpHG). Die be-

deutendste Wertpapiernebenleistung stellt die Beratung bei der Anlage in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Derivaten dar (§ 2 IIIa WpHG). Durch § 31 I Nr. 1 WpHG werden die genannten Dienstleistungen als fremdnützig definiert. Dementsprechend muss das Wertpapierdienstleistungsunternehmen sich um die Vermeidung von Interessenkonflikten bemühen (§ 31 I Nr. 2 WpHG). Es gilt der Vorrang des Kundeninteresses vor demjenigen des Wertpapierdienstleistungsunternehmens (vgl. die besonderen Verhaltensregeln des § 32 WpHG). Zur Wahrung des Kundeninteresses werden dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen *Erkundigungs-* und *Informationspflichten* auferlegt (§ 31 II WpHG).

Zwar stellen die §§ 31 f. WpHG nach bislang herrschender Lehre lediglich öffentliches Recht dar; weitgehend einig ist man sich jedoch darüber, dass die normierten Pflichten jedenfalls „Ausstrahlungswirkung“ auf das zwischen Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Kunde bestehende Schuldverhältnis haben (Koller 1999, vor § 31 Rn. 19; Schäfer/Müller 1999, Rn. 32). Es ist daher nicht davon auszugehen, dass die (auch im Anlegerinteresse bestehende) öffentlich-rechtliche Verpflichtung und die dem Kunden gegenüber bestehende zivilrechtliche und durch Schadensersatzansprüche sanktionierte Verpflichtung auseinanderlaufen (auch Horn 1997). Die Qualifikation der Dienstleistungen als fremdnützig entfaltet vertragstypusprägende Kraft.

a) *Erkundigungspflicht*

Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind verpflichtet, von ihren Kunden Angaben über deren Erfahrungen und Kenntnisse bezüglich der beabsichtigten Geschäfte sowie über deren mit den Geschäften verfolgten Ziele und die finanziellen Verhältnisse zu verlangen (§ 31 II Satz 1 Nr. 1 WpHG). Mit der Erkundigungspflicht soll gewährleistet werden, dass die Wertpapierdienstleistungsunternehmen ihre Informationspflichten ordnungsgemäß erfüllen können. Eine Pflicht, die Kundenangaben zu überprüfen, besteht nicht. Ebenso wenig besteht eine Pflicht des Kunden, entsprechende Angaben zu machen (§ 31 II Satz 2 WpHG).

b) *Informationspflichten*

Nach § 31 II Satz 1 Nr. 2 WpHG sind Wertpapierdienstleistungsunternehmen verpflichtet, ihren Kunden alle zweckdienlichen Informationen mitzuteilen, soweit dies zur Wahrung der Interessen der Kunden und im Hinblick auf Art und Umfang der beabsichtigten Geschäfte erforderlich ist.

(1) *Allgemeine Anforderungen*

Die Aufklärung kann grundsätzlich *formfrei* erfolgen (zu Ausnahmen vgl. unten (3)). Die Informationen müssen *wahr* (BGHZ 74, 103, 110), *klar formuliert*

(BGH NJW 1992, 1879) und *vollständig* sein (BGHZ 116, 7, 12); ferner müssen sie *rechtzeitig*, also vor Abschluss des Geschäfts gegeben werden.

Wie umfangreich die Informationspflicht ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Leitgedanke ist, dass der Anleger durch Information in die Lage gesetzt werden soll, eine eigenverantwortliche, seinen Interessen entsprechende Anlageentscheidung zu treffen. Je mehr Erfahrung ein Anleger hat, desto weniger Aufklärung ist demnach geschuldet (Koller 1999, § 31 Rn. 120ff.).

Die erforderlichen Informationen können in abschlussbezogene, instrumentbezogene und objektbezogene Informationen untergliedert werden (Möllers/Ganten 1998). Zu den *abschlussbezogenen* Informationen gehören beispielsweise die Kosten des Geschäfts und der Ausführungsort. Für den *Fernabsatz von Finanzdienstleistungen* an Verbraucher hat die Kommission einen EG-Richtlinienvorschlag vorgelegt, der die vorvertragliche Information des Verbrauchers über alle Vertragsbedingungen vorsieht (Riesenhuber 1999). *Instrumentbezogene* Informationen sind solche über die verschiedenen Anlageformen (Aktie, Investmentanteilschein, Optionsschein etc.). Die diesbezügliche Informationspflicht wird von den Wertpapierdienstleistungsunternehmen in der Regel durch Ausgabe von Informationsbroschüren erfüllt („Basisinformationen über Vermögensanlagen in Wertpapieren“). Schließlich sind auch *objektbezogene* Informationen, also solche über das konkrete Wertpapier, geschuldet. Hierzu gehören Charts, Ratings, Bewertungen in der Presse und Ad-hoc-Mitteilungen (Möllers/Ganten 1998). Auch über spezifische Risiken der Marktsegmente ist aufzuklären. So ist etwa bei Anlagen am Neuen Markt (→ *Neuer Markt*) auf das erhöhte *Bonitätsrisiko*, die hohe Volatilität und die erhöhte Gefahr eines Delistings hinzuweisen (Helmschrott/Waßmer 1999). Zur Konkretisierung der Informationspflichten hat das BAWE eine Richtlinie erlassen (abrufbar über www.bawe.de), die zwar als bloße Verwaltungsvorschrift für die Unternehmen rechtlich nicht bindend ist, dennoch aber Auswirkungen auf die Praxis haben wird (dazu Möllers/Ganten 1998).

Da die Informationspflichten auf den Erkundigungspflichten aufbauen, sind bei der Aufklärung die persönlichen Verhältnisse des Kunden zu berücksichtigen. Dies kann bis zu einem gewissen Grad auch dadurch geschehen, dass der Kunde einem bestimmten Risikoprofil zugeordnet wird („sicherheitsorientiert“, „begrenzt risikobereit“, „spekulativ“). Beabsichtigt ein sicherheitsorientierter Kunde den Erwerb risikoreicher Papiere, so löst dies beispielsweise eine Aufklärungspflicht aus.

(2) *Einschränkungen bei Discountbrokern*

Bei *Discountbrokern* (→ *Direktbanken inkl. Discountbroker*), die erklären, nur durch standardisierte

Informationsbroschüren, nicht jedoch durch individuelle Hinweise aufzuklären, können die Aufklärungspflichten reduziert sein. Dies ist dann der Fall, wenn sie sich ausdrücklich nur an gut informierte und erfahrene Anleger wenden, jede Beratung ablehnen und Order nur bei Angabe der Wertpapierkennnummer ausführen. Der Kunde, der sich unter diesen Umständen dafür entscheidet, das Geschäft mit Hilfe des Discountbrokers abzuschließen, bringt konkludent zum Ausdruck, dass er keine weitergehende Aufklärung benötigt. Es fehlt daher nach Ansicht des BGH an der Erforderlichkeit der Aufklärung iSv § 31 II Satz 1 Nr. 2 WpHG. Etwas anderes kann dann gelten, wenn der Discountbroker trotz des Verhaltens des Kunden eine tatsächlich bestehende Aufklärungsbedürftigkeit erkannt hat oder sie ihm grobfahrlässig unbekannt geblieben ist (BGH ZIP 1999, 1915, 1919).

(3) Verschärfungen bei Termingeschäften

Im Bereich von Termingeschäften (→ *Financial Futures*) ist der → *Anlegerschutz* zweistufig ausgestaltet (BGHZ 133, 82, 86). Zum einen sind nichttermingeschäftsfähige Personen zur Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeit nicht verpflichtet (a). Zum anderen werden insbesondere dem Vermittler umfangreiche Aufklärungspflichten auferlegt, die bei Nichterfüllung einen Schadensersatzanspruch des Anlegers auslösen, was im Ergebnis ebenfalls zur Rückabwicklung des Geschäfts führt (b).

- 1) *Börsentermingeschäfte* (zum Begriff *Irmen* 1999, vor §§ 50–70 Rn. 21–94) und nunmehr auch *Warentermingeschäfte* sind nur verbindlich, wenn beide Seiten börsentermingeschäftsfähig sind. Die *Börsentermingeschäftsfähigkeit* ist bei bestimmten Kaufleuten gegeben (vgl. § 53 I BörsG) und kann für Nichtkaufleute durch Übergabe einer Risikoinformationsschrift mit bestimmtem Inhalt (§ 53 II BörsG) gegen Unterschrift herbeigeführt werden. Die von den Spitzenverbänden der Kreditwirtschaft entwickelte Informationsschrift „Wichtige Informationen über die Verlustrisiken bei Börsentermingeschäften“ genügt den gesetzlichen Anforderungen (BGH WM 1998, 1441, 1442; BGH ZIP 1999, 1915, 1917). Die Termingeschäftsfähigkeit kraft Information bleibt nur erhalten, wenn nach der Erstinformation frühestens nach Ablauf von zehn Monaten und spätestens vor Ablauf von zwölf Monaten die Information wiederholt wird. Sodann ist sie spätestens alle drei Jahre zu wiederholen (§ 53 II Satz 4 BörsG). Bei fehlender Termingeschäftsfähigkeit ist das abgeschlossene Geschäft unverbindlich; es handelt es sich lediglich um eine Naturalobligation, die nicht erfüllt zu werden braucht (*Termin einwand*). Hat der Nichttermingeschäftsfähige allerdings zum Zwecke der Erfüllung geleistet, so kann er das Geleistete nicht zurückfordern, § 55 BörsG.

- 2) Die Informationsschrift enthält jedoch nur eine standardisierte Aufklärung, die sich an den durchschnittlichen Anleger wendet und nur bestimmte Risiken behandelt. Die Rechtsprechung hat daher den Vermittlern von Termingeschäften umfangreiche Aufklärungspflichten auferlegt (BGH ZIP 1997, 782). Es muss ungefragt über die wesentlichen Grundlagen, die wirtschaftlichen Zusammenhänge, die Risiken und die Verminderung der Gewinnchancen aufgeklärt werden (BGH ZIP 1998, 1306, 1307). Für die erforderliche Aufklärung bei der Vermittlung von Warentermingeschäften an ausländische → *Broker* hat der BGH das Schriftformerfordernis aufgestellt (BGH WM 1988, 1255; BGH WM 1992 770). Dieses Schriftformerfordernis wurde sodann auf sämtliche Formen von vermittelten Termingeschäften und auf die Vermittlung von penny stocks ausgedehnt (auch *Schwintowski/Schäfer* 1997, § 11 Rn. 94 ff.).

3. Verschulden

Voraussetzung einer Schadensersatzhaftung aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen bzw. positiver Vertragsverletzung ist, dass der Aufklärungspflichtige schuldhaft, mindestens also fahrlässig gehandelt hat. Steht die Pflichtverletzung fest, so wird auch das Verschulden in aller Regel von der Rechtsprechung bejaht. Das Verschulden des Angestellten wird dem Unternehmen dabei nach § 278 BGB (Haftung für Erfüllungsgehilfen) oder § 31 BGB analog (Haftung für Organe) zugerechnet. Wird der Schadensersatzanspruch auf Delikt gestützt, so ist bei § 826 BGB Vorsatz erforderlich. Auch im Falle einer Haftung nach § 823 II BGB i. V. m. einem Schutzgesetz ist Vorsatz erforderlich, da die oben (II 1 b) genannten Schutzgesetze sämtlich nur vorsätzlich verletzt werden können.

4. Kausalität und Haftungsumfang

Die Bank haftet auf Schadensersatz nach §§ 249 ff. BGB. Der Kunde ist so zu stellen, als wäre die Aufklärung ordnungsgemäß erfolgt (§ 249 Satz 1 BGB). Die Pflichtverletzung muss für den entstandenen Schaden ursächlich gewesen sein. Die Rechtsprechung arbeitet hier allerdings mit einem Anscheinsbeweis: es besteht eine widerlegliche Vermutung, dass sich der ausreichend aufgeklärte Kunde entsprechend der Aufklärung verhalten hätte (BGH ZIP 1994, 116, 119). Im Regelfall wäre ein Vertrag dann nicht abgeschlossen worden, so dass ein Anspruch auf *Rückabwicklung* des Vertrages und Ersatz der Vertragskosten besteht. Ein entgangener Gewinn aus einem wegen des Geschäftsabschlusses unterlassenen anderen Geschäft ist ebenfalls ersatzfähig, § 252 BGB (BGH WM 1992, 143).

5. Verjährung

Die Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen und positiver Vertragsverletzung unterliegen der dreißigjährigen *Verjährung* (§ 195). Eine Ausnahme gilt für Ansprüche wegen fehlerhafter Information bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und -nebendienstleistungen durch ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Ansprüche verjähren in diesem Bereich in drei Jahren seit Abschluss des Geschäfts (§ 37 a WpHG). Ansprüche aus Delikt (vgl. oben II 1 b) verjähren in drei Jahren seit Kenntnis von Schaden und Schädiger (§ 852 BGB).

III. Haftung für fehlerhafte Beratung

Im Unterschied zur bloßen Aufklärung tritt bei der *Beratung* zur Informationsvermittlung die Informationsbewertung hinzu. Wesensmerkmal der Beratung ist zudem ein auf das konkrete Geschäft bezogener Vorschlag des Beraters (BGH WM 1993, 1238, 1239; *Hadding* 1999).

1. Beratungsvertrag

Zur Beratung ist die Bank grundsätzlich nicht verpflichtet. Dies zeigt nunmehr auch das WpHG, das die Anlageberatung von Wertpapierdienstleistungsunternehmen als Wertpapiernebendienstleistung qualifiziert, für welche die oben dargestellten Erkundigungs- und Informationspflichten (§ 31 II WpHG) gelten. Wären die Wertpapierdienstleistungsunternehmen schon aufgrund ihrer Pflicht zur Information zur Beratung verpflichtet, so wäre die Qualifikation der Anlageberatung als eigene Dienstleistung gem. § 2 IIIa Nr. 4 WpHG überflüssig. Eine Vertragshaftung wegen fehlerhafter Beratung setzt daher zunächst den Abschluss eines Beratungsvertrags voraus. Die Rechtsprechung nimmt allerdings bereits dann einen – konkludent abgeschlossenen – Beratungsvertrag an, wenn der Kunde sich ratsuchend an die Bank wendet und diese ihn daraufhin berät bzw. wenn die Bank ein Beratungsgespräch anbietet und ein solches aufgenommen wird (BGH WM 1993, 1455, 1456). Anspruchsgrundlage ist das Rechtsinstitut der positiven Vertragsverletzung. Daneben kommt eine deliktische Haftung in Betracht (vgl. dazu oben II. 1. b).

2. Beratungspflichten

Bei der Anlageberatung handelt es sich um einen Geschäftsbesorgungsvertrag. Der *Anlageberater* hat die Interessen des Kunden wahrzunehmen (vgl. auch § 31 I WpHG). Er hat die unter II. 2. a) beschriebenen Erkundigungspflichten („know your customer“) und muss die nötige Sachkenntnis besitzen („know your product“). Ihn treffen die unter II. 2. b) beschriebenen

Informationspflichten. Im Unterschied zum bloßen *Anlagevermittler* ist er aber darüber hinaus verpflichtet, auf der Grundlage seiner Kenntnis des Kunden und seiner Kenntnis der in Frage kommenden Produkte eine auf die individuellen Bedürfnisse des Kunden zugeschnittene Beratung vorzunehmen. Die dabei anzulegenden Maßstäbe hat der BGH in den Begriffen „anlegergerechte und objektgerechte Beratung“ zusammengefasst (BGHZ 123, 126 – *Bond*).

a) Anlegergerechte Beratung

Der Berater hat den Wissensstand des Kunden, seine Risikobereitschaft, seine finanziellen Verhältnisse, sein derzeitiges Depot, die Anlagesumme, die beabsichtigte Anlagedauer, die Steuerpflicht, das Alter und sonstige Umstände zu berücksichtigen (*Heinsius* 1994). Empfehlungen, die diesen persönlichen Rahmendaten widersprechen, stellen eine Beratungspflichtverletzung dar. Zur anlegergerechten Beratung gehört auch, die eigenen Interessen gegenüber den Anlegerinteressen zurückzustellen. So löst etwa der vom Anlageberater empfohlene häufige Umschlag des Anlagekontos mit dem Ziel, sich Provisionseinnahmen zu verschaffen („*churning*“), einen Schadensersatzanspruch aus (BGH ZIP 1999, 1838 – *Merill Lynch*).

b) Objektgerechte Beratung

Das Anlageobjekt betreffend hat sich die Beratung auf diejenigen Eigenschaften zu beziehen, die für die jeweilige Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sein können (BGHZ 123, 126, 129 – *Bond*). Hierbei kann zwischen allgemeinen Risiken und objektspezifischen Risiken unterschieden werden. Zu den *allgemeinen Risiken* gehört die Konjunkturlage, die Entwicklung des Börsenmarktes (→ *Börsen und Börsenhandel*), geplante Gesetzesänderungen, z. B. die Spekulationsfrist betreffend etc. Ob die Verdeutlichung dieser Risiken erforderlich ist, hängt vom Kenntnisstand des Anlegers ab. Zu den *objektspezifischen Risiken* gehören insbesondere die Bonität des Emittenten sowie die sich aus der Anlageform ergebenden Kurs-, Zins-, Währungs-, und Wiederveräusserungsrisiken. Die der Risikoeinschätzung zugrundeliegenden Daten müssen zeitnah erhoben worden sein; kritische Stimmen in der Fachpresse dürfen nicht verschwiegen werden (OLG Karlsruhe ZIP 1999, 1667, 1668 – *Fokker*). Auch ein institutseigenes Rating (→ *Rating, internes*), das einem „B-Rating“ entspricht, muss mitgeteilt werden (OLG Nürnberg ZIP 1998, 380 – *Fokker*). Soweit der Bank entsprechende Informationen fehlen, hat sie dies offenzulegen. Eine Empfehlung derartiger Anlageobjekte kommt dann allerdings nicht mehr in Betracht; es würde sich um eine Empfehlung „ins Blaue hinein“ handeln. Bei einer auf Dauer angelegten Anlageberatung muss die Beratung portfoliogerecht sein, also zur Risikostruktur des Portfolios passen (*Arendts* 1998). Es ist daher auch

bei spekulativem Risikoprofil darauf zu achten, sog. Klumpenrisiken, also die Kumulation von Länder- oder Branchenrisiken zu vermeiden.

3. Kausalität, Verschulden, Haftungsumfang und Verjährung

Zu Kausalität, Verschulden, Haftungsumfang und Verjährung wird auf die Ausführungen unter II. verwiesen.

Literatur

- Arendts, M.*: Die Haftung für fehlerhafte Anlageberatung, München 1998.
- Balzer, P.*: Aufklärungs- und Beratungspflichten bei der Vermögensverwaltung, WM 2000, S. 441–450.
- Breidenbach, S.*: Die Voraussetzungen von Informationspflichten beim Vertragsschluss, München 1989.
- Hadding, W.*: Zur Abgrenzung von Unterrichtung, Aufklärung, Auskunft, Beratung und Empfehlung als Inhalt bankrechtlicher Pflichten, in: Festschrift für Herbert Schimansky, Köln 1999, S. 67–81.
- Heinsius, T.*: Pflichten und Haftung der Kreditinstitute bei der Anlageberatung, in: ZBB 1994, S. 47–57.
- Helmschrott, H./Waßmer, P.*: Aufklärungs-, Beratungs- und Verhaltenspflichten von Wertpapierdienstleistern nach §§ 31, 32 WpHG bei der Anlage in Aktien des Neuen Marktes, in: WM 1999, S. 1853–1863.
- Hopt, K.*: Der Kapitalanlegerschutz im Recht der Banken, München 1975.
- Hopt, K.*: Berufshaftung und Berufsrecht der Börsendienste, Anlageberater und Vermögensverwalter, in: Festschrift Fischer, 1979, S. 237–261.
- Hopt, K.*: Funktion, Dogmatik und Reichweite der Aufklärungs-, Warn- und Beratungspflichten der Kreditinstitute, in: Bankrechtstag 1992, Berlin 1993, S. 1–28.
- Horn, N.*: Die Aufklärungs- und Beratungspflichten der Banken, in: ZBB 1997, S. 139–152.
- Horn, N.*: Der Ausschluss von Aufklärung und Beratung im Anlegerschutzrecht, in: Festschrift für Herbert Schimansky, Köln 1999, S. 653–666.
- Irmen, :* Kommentierung der §§ 50–70 BörsG, in: Wertpapierhandelsgesetz, Börsengesetz, Verkaufsprospektgesetz. Kommentar, hrsg. v. Schäfer, F., Stuttgart et al. 1999.
- Koller: § 31ff.*, in WpHG, Kommentar, hrsg. v. Assmann, H.-D./Schneider, U.H., 2. A., Köln 1999.
- Lang, V.*: Die Beweislastverteilung im Falle der Verletzung von Aufklärungs- und Beratungspflichten bei Wertpapierdienstleistungen, in: WM 2000, S. 450–467.
- Möllers, T.*: Anlegerschutz durch Aktien- und Kapitalmarktrecht, Harmonisierungsmöglichkeiten nach geltendem und künftigem Recht, in: ZGR 1997, S. 334–367.
- Möllers, T./Ganten, T.*: Die Wohlverhaltensrichtlinie des BAWE im Lichte der neuen Fassung des WpHG – Eine kritische Bestandsaufnahme, in: ZGR 1998, S. 773–809.
- Riesenhuber, K.*: Fernabsatz von Finanzdienstleistungen im europäischen Schuldvertragsrecht, in: WM 1999, S. 1441–1451.
- Rümker, D.*: Aufklärungs-, Warn- und Beratungspflichten der Kreditinstitute aus der Sicht der Praxis, in: Bankrechtstag 1992, Berlin 1993, S. 29–65.
- Schäfer, F.* (Hrsg.): Wertpapierhandelsgesetz, Börsengesetz, Verkaufsprospektgesetz, Kommentar, Stuttgart et al. 1999.
- Schäfer, F./Müller, J.*: Haftung für fehlerhafte Wertpapierdienstleistungen, Köln 1999.
- Siol/Eisele/Kienle: §§ 43, 105 ff.*, in: Bankrechtshandbuch, hrsg. v. Schimansky, H./Bunte, H./Lwowski, H., München 1997, S. 109 ff.

- Schwark, E.*: Die Verhaltensnormen der §§ 31 ff. WpHG, in: Bankrechtstag 1995, Berlin 1996, S. 109–133.
- Schwintowski, H./Schäfer, F.*: Bankrecht, Köln 1997.
- Vortmann, J.*: Aufklärungs- und Beratungspflichten der Banken, S. A., Köln 1998.